



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/143/ArEr/JG
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Armin Erger

DW: 1151

Innsbruck, 31.07.2023

Betrifft: GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.07.2023
Zust. Referentin: Maria BURGSTALLER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Unsere Anmerkungen richten sich im Besonderen auf einen Punkt des vorliegenden Entwurfs. Im Abschnitt zu den Energieeinsparungen wird im Teil zu den „Spezifischen Fördervoraussetzungen“ der § 160 Abs. 2 geändert, in dem die Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen geregelt wird. Der Begriff „Gebäude“ wird nun zu „Liegenschaften“ abgeändert, so dass der Paragraph nun lautet: „Photovoltaikanlagen dürfen nur auf *Liegenschaften* der Erzeugerorganisation (...) installiert werden.“ In den Erläuterungen wird dazu angemerkt, dass der Begriff „Gebäude“ zu restriktiv wäre, und durch den Begriffswechsel die Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen ausgedehnt würde. Als Beispiel werden „versiegelte Parkplätze“ angeführt.

Unserem Dafürhalten nach ist das angeführte Beispiel nur zum Teil repräsentativ, da der Begriff der „Liegenschaft“ alle Arten von Grundstücken umfassen kann, sowohl bebaute, als auch unbebaute. Durch die Änderung würde es auch möglich, agrarisch genutzte Flächen für die Errichtung von geförderten Photovoltaikanlagen

zu verwenden. Dies wird voraussichtlich in Kürze in Tirol auch baurechtlich möglich sein, da eine aktuelle Novelle der Tiroler Bauordnung nunmehr auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen von bis zu 100 m² auf Freiflächen vorsieht. Die Arbeiterkammer Tirol hatte sich in ihrer Stellungnahme dazu kritisch geäußert.

In Anbetracht einer naturverträglichen Umsetzung von Projekten und der Vermeidung übermäßigen Flächenverbrauchs in Tirol muss aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol jedoch zuerst das Potenzial von bereits bestehenden oder geplanten bzw. in Errichtung befindlichen künstlichen Strukturen für die Installation von Photovoltaikanlagen herangezogen werden, bevor eine Verbauung von Freiflächen erfolgt. Dies gilt im Besonderen für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in erster Linie der Produktion von Nahrungsmitteln dienen sollten. Damit soll, angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien, keine generelle Ablehnung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zum Ausdruck kommen, sondern eine Priorisierung von Anlagen auf bereits bebauten Strukturen. Diese Priorisierung sollte in der Förderstruktur durch höhere Fördersätze für auf Gebäuden errichtete Photovoltaikanlagen zum Ausdruck kommen.

Wir regen daher dringend an, den § 160 Abs. 2 dahingehend zu präzisieren und die Förderung von Anlagen auf verbauten bzw. bereits (teil-)versiegelten Teilen von Liegenschaften zu priorisieren.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:


Erwin Zangerl

Der Direktor:


Mag. Gerhard Pirchner